

Die Abteilung „Pflanzengesundheit“ der BBA teilt mit:

## Neue internationale Standards für Pflanzengesundheit verabschiedet

Im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens bei der FAO in Rom wurden im März 2002 vier neue internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen verabschiedet, die den Schutz gegen die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen verbessern und die Maßnahmen gegen solche Schadorganismen international harmonisieren sollen. Es handelt sich hierbei um die Standards „Holzverpackungen“, „Meldungen von Schadorganismen“, „Integrierte Maßnahmen als Risk Management“ und die „Grundsätze für Regelungen für Nicht-Quarantäneschadorganismen“.

Die „Leitlinien für die Regelung von Holzverpackungen im internationalen Handel“ dürften schon in kurzer Zeit von vielen Ländern als Richtschnur bei der Entwicklung und Inkraftsetzung von Schutzregelungen gegen die Verschleppung von Schadorganismen mit Holzverpackungen angewendet werden. Anlass für die Entwicklung dieses Standards waren wiederholte Fälle der Verschleppung von Schadorganismen, die schwerwiegende Schäden in Wäldern in den verschiedensten Ländern (USA, China, Europa) verursachten. Die seit einigen Jahren einsetzende Entwicklung pflanzengesundheitlicher Einfuhrregelungen für Holzverpackungen gegen diese Verschleppungen wurde allerdings weltweit von den Einfuhrländern sehr unterschiedlich ausgestaltet und führte daher immer wieder zu Problemen beim Handel mit Produkten jedweder Art. Der neue pflanzengesundheitliche Standard dürfte rasch, besonders bei Sendungen von jeweils anderen Kontinenten, von den Einfuhrländern eingefordert werden, da hier die größten Risiken bestehen. Das wichtigste, durch den Standard international anerkannte Behandlungsverfahren ist die Hitzebehandlung mit 56° im Kern des Holzes für mindestens 30 Minuten. Daneben ist derzeit auch noch eine Entseuchung mit Methylbromid anerkannt. Von europäischer Seite wurde diese Möglichkeit vor dem Hintergrund des Montrealer Protokolls sehr kritisch beurteilt, andererseits hätte ein Ausschluss dieser Option die Verabschiedung des Standards unmöglich gemacht, da die Hitzebehandlung weltweit noch nicht überall verfügbar ist und zu alternativen Methoden nur unzureichend Daten vorliegen. Es besteht dringend Bedarf an Forschungsarbeiten, um die Zahl der unbedenklichen Alternativen zu erweitern und damit zu vermeiden, dass es weltweit möglicherweise durch die Anwendung dieses Standards zu einer Erhöhung des Verbrauchs von Methylbromid kommt.

Holzverpackungen, die durch amtlich autorisierte Stellen entsprechend behandelt sind, sind durch eine einheitliche Markierung (s. Abb.) erkennbar. Neben dem Code des Staates (DE) ist die autorisierte Stelle (000) und die Art der Behandlung (HT) erkennbar. Sollten Länder zum zusätzlichen Schutz die Entrindung des zur Verpackung verwendeten Holzes fordern, sind zusätzlich die Buchstaben „DB“ (= debarked = entrindet) zu ergänzen.

Der Standard wird in Kürze einerseits Grundlage von überarbeiteten EG-Schutzvorschriften für die Einfuhr sein und zum anderen direkt von den Pflanzenschutzbehörden und Betrieben in

Deutschland umzusetzen sein. Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) wird bei dem Prozess intensiv beteiligt sein.

Der zweite, unmittelbar für die Mitgliedsländer anwendbare Standard „Pest-Reporting“ führt die bestehenden Verpflichtungen des internationalen Pflanzenschutzübereinkommens für die Mitteilung zum Auftreten von Schadorganismen an andere Länder aus und gibt sehr konkrete Hinweise zu den erforderlichen Berichtsverfahren. Durch die Anwendung dieses Standards dürfte es zu einer erheblich verbesserten Transparenz hinsichtlich des Auftretens von bereits in den Ländern geregelten Quarantäneschadorganismen und neu auftretenden Schadorganismen, die noch Risikobewertungen zu unterziehen sind, kommen. Damit diese aus fachlicher Sicht notwendige Transparenz tatsächlich in Gang kommt, ist allerdings ein koordiniertes Vorgehen nicht nur im europäischen Raum erforderlich. Die BBA, die bereits jetzt die verantwortliche Meldebehörde für das Auftreten von Schadorganismen in Deutschland im EG-Rahmen und der EPPO ist, wird ganz wesentlich zur Umsetzung dieses Standards beizutragen haben.

Weiterhin wurden zwei konzeptionelle Standards verabschiedet, die sich zum einen auf Regelungen für Schadorganismen beziehen, die keinen expliziten Quarantänestatus haben, und zum anderen integrierte Maßnahmen als Risikomanagement-Option beschreiben. Beide Standards dürften vor allem für die Entwicklung optimierter pflanzengesundheitlicher Schutzmaßnahmen von Bedeutung sein, die zu der angestrebten Sicherheit der Befallsfreiheit führen, ohne dass unnötige chemische Entseuchungsmaßnahmen von Pflanzen und Pflanzenprodukten im Ausfuhrland erforderlich sind.

Über die Standardsetzung hinaus ist hervorzuheben, dass die 4. Interimkommission nun endgültig ein „Standard Committee“ etabliert hat und damit die seit Ende der 90er Jahre bestehende Zwischenlösung des Committee on Experts on Phytosanitary Measures (CEPM) endgültig abgelöst hat. In dem Komitee werden für Europa ein Vertreter der Kommission, des Vereinigten Königreichs und Lettlands vertreten sein. Weiterhin wurde von der Interimkommission im Rahmen des anstehenden Arbeitsprogramms beschlossen, einen Standard für phytosanitäre Risiken von gentechnisch veränderten Organismen zu entwickeln. Eine verbesserte Zusammenarbeit mit der Konvention zur biologischen Vielfalt (CBD) allgemein, unter besonderer Berücksichtigung der invasiven gebietsfremden Arten (d. h. von Quarantäneschadorganismen von Pflanzen mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität), wurde vereinbart.

Die Beratungen der Interimkommission verliefen, insbesondere zu dem Standard Holzverpackungen, äußerst kontrovers, da hier erstmals direkt und konkret international harmonisierte Normen für einen Übertragungsweg von Schadorganismen von Pflanzen verabschiedet wurden, der auch ein kommerzielles Produkt darstellt bzw. als Verpackung für die Mehrzahl international gehandelter Produkte von Bedeutung ist. Dass dennoch eine positive Verabschiedung dieses und der übrigen Standards letztendlich ohne Gegenstimme möglich war, zeigt, dass die internationale Zusammenarbeit und das Grundverständnis der Notwendigkeit pflanzengesundheitlicher Regelungen in diesem Rahmen erheblich zugenommen haben. Zukünftig dürften derartige Normen für konkrete Produkte/Übertragungswege die Arbeit der Interimkommission wesentlich stärker bestimmen. Eine aktive Mitgestaltung dieser Prozesse ist erforderlich, wenn bei Ein- und Ausfuhren von Pflanzen und Pflanzenprodukten und, wie bei Holzverpackungen ggf. auch von jedweden Warenarten, Probleme im Vorfeld vermieden werden sollen und gleichzeitig das erforderliche Schutzniveau



Deutschlands und der EG gegenüber der Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen aufrechterhalten und weiterentwickelt werden soll.

J.-G. UNGER

Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit der BBA (Braunschweig)

### Die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der BBA gibt bekannt:

## Das Render-4 Projekt: Beginn der 4. Stufe der EU-Wirkstoffprüfung

### 69. Mitteilung zur EU-Wirkstoffprüfung (Pflanzenschutzmittel)<sup>1)</sup> – W 69

Mit Inkrafttreten der Verordnung EU Nr. 1112/2002 hat zum 1. August 2002 die 4. Stufe der EU-Wirkstoffprüfung gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 91/414/EWG begonnen. Wie schon bei der vorherigen Stufe ist erneut die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) von der Europäischen Kommission mit der Durchführung des Antrags- und Prüfverfahrens beauftragt worden.

Antragsteller sind aufgerufen, ihr Interesse an der Aufnahme relevanter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG zu bekunden. Die Wirkstoffe, die für diese voraussichtlich letzte Stufe der Altwirkstoffprüfung vorgesehen sind, sind in den Anhängen I und II der o. g. Verordnung aufgeführt und auf den Internetseiten der BBA (<http://www.bba.de>, RENDER-4 PROJECT) veröffentlicht. Die folgende Liste gibt auszugsweise einen Überblick über 41 relevante Wirkstoffe, die derzeit in Deutschland zugelassen sind (Stand: 3. Mai 2002).

1-Naphtyllessigsäure	Lecithin
Apfelwickler-Granulosevirus	Parfümöl Daphne
Azadirachtin	Phoxim
Bacillus thuringiensis	Pyrethrine
Difenacoum	Rapsöl
Eisen-II/III-Sulfat	Schwefel
Flocoumafen	Stickstoff
Kali-Seife	Wachse
Kieselgur	Zinkphosphid

Sollte es für diese und andere vorgesehene Wirkstoffe keinen Antrag für die EU-Wirkstoffprüfung geben, sind diese voraussichtlich spätestens bis zum 25. Juli 2003 vom Markt zu nehmen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass für bestimmte Fälle in Abhängigkeit von der Bewertung des Wirkstoffs diese Frist nicht angewendet werden muss. Auch wenn ein abzulehnender Wirkstoff nachweislich in einer unverzichtbaren Anwendung eingesetzt wird, kann von der Europäischen Kommission eine Übergangsfrist festgelegt werden.

Von den in Anhang I der Verordnung ca. 160 aufgeführten Wirkstoffen werden zunächst nur Daten zum Antragsteller und zur Identifikation des Wirkstoffs gefordert: Es handelt sich hier um:

<sup>1)</sup> 68. Mitteilung siehe KÖPP, H., 2002: Verschiebung der Entscheidung über die mögliche Aufnahme bestimmter Wirkstoffe der ersten Stufe des Arbeitsprogramms zur Prüfung „alter“ Wirkstoffe gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutz., 54 (7), 187.

- Wirkstoffe, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der EU in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden dürfen;
- Wirkstoffe, die Pflanzenextrakte sind;
- Wirkstoffe, die tierische Erzeugnisse sind oder durch einfache Verarbeitung aus solchen gewonnen werden;
- Wirkstoffe, die ausschließlich als Lockmittel oder Abschreckungsmittel (einschließlich Pheromone) verwendet werden; Wirkstoffe, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau ausschließlich in Fallen und/oder Spendern verwendet werden. Alle Wirkstoffe, die diese Kriterien erfüllen, müssen notifiziert werden, auch wenn sie nicht namentlich in der Verordnung aufgeführt sind.

Die zweite Gruppe (Anhang II der Verordnung mit über 50 Wirkstoffen) beinhaltet folgende Wirkstoffe:

- Mikroorganismen (einschließlich Viren);
- Rodentizide (in Anbaubereichen – Äckern, Gewächshäusern, Wäldern – zum Schutz von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen, die dort vorübergehend offen, ohne Lagerhaltungsvorrichtungen gelagert werden);
- Wirkstoffe zum Schutz gelagerter Pflanzen oder pflanzlicher Erzeugnisse.

Zusätzlich zu den bereits für Gruppe I geforderten Daten zum Antragsteller und Wirkstoff sind für Gruppe II weitere Unterlagen einzureichen, die eine Bewertung der Vollständigkeit des Dossiers ermöglichen (Vollständigkeitskontrolle, Studienliste, Liste der Endpunkte). Mit dem Antrag für das Render-4 Projekt verpflichten sich die Hersteller bereits, in der folgenden Phase ein vollständiges Dossier einzureichen. Vorausgesetzt die Verordnung tritt zum 1. August 2002 in Kraft, gelten für die Abgabe der Anträge folgende Fristen:

Wirkstoffe aus Anhang I: 31. Oktober 2002  
 Wirkstoffe aus Anhang II, Grundantrag: 31. Oktober 2002  
 Wirkstoffe aus Anhang II, Vollantrag: 31. Januar 2003

Spätestens zum 30. April 2003 wird der Europäischen Kommission der Projektbericht über die Zulässigkeit der Anträge vorliegen, so dass planmäßig Mitte 2003 die Wirkstoffe feststehen, die in der weiteren EU-Wirkstoffprüfung verbleiben.

Ähnlich wie bei der dritten Stufe der Wirkstoffprüfung werden die Antragsformulare über das Internetangebot der BBA zur Verfügung gestellt. Ebenso werden im Internet die Verfahrensabläufe, wichtige Dokumente und erste Ergebnisse veröffentlicht werden. Darüber hinaus können Sie Fragen an das Render-4 Projekt über E-Mail ([render-4@bba.de](mailto:render-4@bba.de)) oder Telefon (0531/299 3941) richten.

A. VERSCHWELE (Braunschweig)

### Die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik der BBA gibt bekannt:

## Fachbeirat Geräte-Anerkennungsverfahren

Aus dem Fachbeirat Geräte-Anerkennungsverfahren sind ausgeschieden:

Herr Dr. L. KNOTT

IPSAB der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe Münster

Herr Dr. H. BERTRAM

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. Frankfurt/M.

H.-G. NOLTING (Braunschweig)